

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Tumusärzte
- das ÖÄK-Referat für Steuerangelegenheiten
- das ÖÄK-Referat für Arbeitsmedizin
- das ÖÄK-Gutachterreferat

Wien, 26.02.2014  
HR Dr.E/g.

**Betrifft: Umsatzsteuerrichtlinien Wartung 2013, Rz 946: Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ÖÄK-Rundschreiben Nr. 290/2013 vom 5.12.2013 haben wir Sie über die Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien Randzahl 948 (arbeitsmedizinische Leistungen sind ab 1.1.2014 im Wesentlichen steuerpflichtig) und vor allem der Randzahl 946 über die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht von ärztlichen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren auf Gutachten, die in laufenden Verfahren im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung erstellt werden, informiert.

Wie im ÖÄK-Rundschreiben Nr. 12/2014 vom 22.1.2014 angekündigt, haben wir nun im Einvernehmen mit dem Versicherungsverband eine Expertise an das Bundesministerium für Finanzen zur Klärung der vielen aufgetretenen Zweifelsfragen (vor allem im Bereich der Gutachten für Privatversicherungen) gerichtet (s. Beilage). Das Bundesministerium für Finanzen hat nun per E-Mail vom 19.2.2014 (s. Beilage) unsere Auffassung bestätigt, dass nach den Umsatzsteuerrichtlinien alle Gutachten für die Feststellung von Versicherungsansprüchen aus Privatversicherungsverträgen weiterhin umsatzsteuerfrei sind. Das gilt somit für die in unserer Expertise an das Bundesministerium für Finanzen beispielhaft aufgezählten Gutachten für Privatversicherungen.

Unverändert, also gleichbleibend gegenüber der bisherigen Regelung der Umsatzsteuerrichtlinien, sind umsatzsteuerpflichtig:

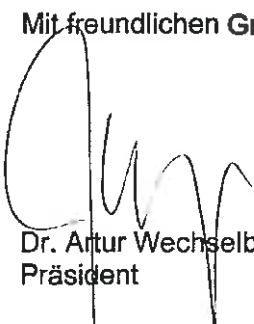
- Gutachten zur Feststellung der anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft,
- über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen,
- psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken,
- ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz,
- Gutachten in den aufgezählten laufenden Gerichtsverfahren (erweitert um solche im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung).

Diese wie gesagt schon bisher steuerpflichtigen Gutachten haben sich nur in Bezug auf die außergerichtliche Streitbeilegung geändert. Wer der Auftraggeber ist, ist auch in diesen Fällen unmaßgeblich; es könnte also rein theoretisch auch eine Privatversicherung Auftraggeber sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ab 1.1.2014 nur jene Gutachten zusätzlich umsatzsteuerpflichtig sind, die im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung, wie z.B. Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen, über ärztliche Kunstfehler, umsatzsteuerpflichtig werden. Das betrifft Gutachten für die Schlichtungsstellen für ärztliche Behandlungsfehler, die bisher umsatzsteuerfrei waren.

In der Österreichischen Ärztezeitung wird eine entsprechende Information über die nun erfolgten Klarstellungen insbesondere im Bereich der Gutachten für Privatversicherungen erscheinen (s. Bellage).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger  
Präsident



Anlagen w.e.

Artikel für die Österreichische Ärztezeitung von  
Dr. Herwig Lindner, Präsident der Ärztekammer für Steiermark und Leiter des ÖÄK-Referats für  
Steuerangelegenheiten,  
und HR Dr. Herbert Emberger, Steuerkonsulent der Österreichischen Ärztekammer

### **Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien:**

#### **Ärztliche Gutachten für Ansprüche gegenüber Privatversicherungen – weiterhin umsatzsteuerfrei**

Wie im Artikel in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 23/24 vom 15. Dezember 2013 berichtet wurde, sind die Umsatzsteuerrichtlinien, u.a. die Randzahl 946, geändert worden. In Randzahl 946 wird festgestellt, dass ärztliche Gutachten grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind bzw. dass nur die in Folge aufgezählten Gutachten umsatzsteuerpflichtig sind. Das sind solche zur Feststellung der anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft, über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen, psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken, ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren. Diese aufgezählten Gutachten waren immer und bleiben umsatzsteuerpflichtig, gleichgültig, wer der Auftraggeber ist; das gilt auch für den Fall, dass eine Privatversicherung Auftraggeber ist.

Bei den schon bisher umsatzsteuerpflichtigen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren ist es nun zu einer Erweiterung insofern gekommen, als auch solche Gutachten, die im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung erstellt werden, ab 1.1.2014 umsatzsteuerpflichtig werden. Konkret aufgezählt waren schon bisher - die Aufzählung ist unverändert geblieben – folgende Gerichtsgutachten: Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen, über ärztliche Kunstfehler, im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs-, oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen und Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung. Diese aufgezählten Gutachten – allerdings nur, soweit sie in laufenden Gerichtsverfahren erstellt werden – waren also schon bisher umsatzsteuerpflichtig. Nur bei diesen aufgezählten Gutachten findet eine Erweiterung insofern statt, als auch solche, die im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung erstellt werden, umsatzsteuerpflichtig werden.

Diese Erweiterung hat nun zahlreiche Unklarheiten, vor allem in Bezug auf Gutachten zur Feststellung von Versicherungsansprüchen gegenüber Privatversicherungen geführt. Die

Auffassung der Österreichischen Ärztekammer, dass alle diese Gutachten weiterhin grundsätzlich umsatzsteuerfrei bleiben, hat sich seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestätigt. Das heißt, z.B. folgende Gutachten für Privatversicherungsverfahren sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt – weiterhin umsatzsteuerfrei, wobei es gleichgültig ist, wer der Auftraggeber ist (der Versicherte, die Versicherung, ein Anwalt usw.):

- Gutachten über den Leistungsumfang einer privaten Unfallversicherung, z.B. betreffend Invalidität, Feststellung von Funktionsminderungen, der Erwerbsunfähigkeit nach den AUVB. Das gilt auch für die im Rahmen der Anspruchsbehandlung vorgesehene Befassung der Ärztekommision.
- Haftpflichtversicherungsgutachten zur Feststellung der Leistungspflicht bei Behandlungsfehlern oder zur Bemessung unfallkausal wirkender Schmerzen, von Dauer- bzw. Spätfolgen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, über den Pflegebedarf sowie auch
- Gutachten für Pflegeversicherungen.
  
- Gutachten über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen privater Betriebsunterbrechungs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, usw.

Zu begründen ist diese nach den Umsatzsteuerrichtlinien weiterhin gegebene Umsatzsteuerfreiheit damit, dass es sich bei diesen Verfahren um die primäre Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Privatversicherungen – also um keine außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren - handelt. Erst wenn bei dieser Geltendmachung kein Einvernehmen erzielt wird, kann der Versicherte die Gerichte anrufen – eine Einrichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei diesen Privatversicherungsansprüchen gibt es nach unseren Informationen von vornherein nicht. Klagt der Versicherte mangels Einigung, sind Gutachten, die dann für das Gerichtsverfahren zu erstellen sind – wie schon ausgeführt – umsatzsteuerpflichtig.

Im Wesentlichen bedeutet die Änderung und Erweiterung der Randzahl 946 auf Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung, dass, wie schon im Artikel in der ÖÄZ Nr. 23/24 ausgeführt wurde, nur Gutachten für (außergerichtliche) Schlichtungsstellen für ärztliche Behandlungsfehler, z.B. der Ärztekammern, ab 1.1.2014 umsatzsteuerpflichtig werden.

24.2.2014/HR Dr.E/g.